

8. VII. 1916

## Die Hasen als Bedarfsartikel.

Von Dr. Rudolf Granichsiedten-Czerba.

Die Liste der Lebensmittel erfährt mit Beginn der Jagdzeit eine für unsre Hausfrauen angenehme Bereicherung. Weniger angenehm ist aber die Ueberflutung, welche den Hausfrauen widerfährt, wenn sie sich das erstmal nach den Preisen der Wildbretsorten erkundigen. Sie können es gar nicht begreifen, daß zum Beispiel die Hasen, die Jahr für Jahr dasselbe Futter fressen, für deren Aufzucht keine menschliche Arbeit nötig ist, jedes Jahr teurer werden. Warum nun auch das Wildbret von der allgemeinen Teuerung ergriffen wurde und in welchen Fällen auch bei Wildbret Preistreiberei begangen werden kann, soll im folgenden besprochen werden:

Daß Wild zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln gehört, darüber besteht wohl kein Zweifel. Ist es doch ein vortrefflicher Ersatz für das teure Rind- und Schweinefleisch. Daß der Jagdpächter ein Recht hat, sein Wild in den Handel zu bringen, kann wohl auch in einem geordneten Rechtsstaate nicht geleugnet werden. Wenn auch die Jagd als Sport gilt und große Jagden nur von Angehörigen der vermögenden Klasse gepachtet werden können, so kann doch von den Jagdbesitzern nicht verlangt werden, daß sie auf die ihnen erwachsenden Kosten der Jagd zugunsten des konsumierenden Publikums verzichten. Das Erträgnis einer Jagd ist vollkommen unbestimmt, ja sogar dem Zufall ausgesetzt. Die Möglichkeit, daß der Wildbestand durch Seuchen, klimatische Einflüsse, Wildwechsel ungünstig beeinflusst wird, ist immer vorhanden. Es wäre auch falsch, die Jagd als ein Gewerbe in juristischem Sinne aufzufassen, denn sie wird weder als Gewerbe aus-

geübt, noch durch Angestellte betrieben. Wenn auch das Defizit des Jagdpächters nicht so groß ist wie das etwa eines Rennstallbesitzers, so muß doch gesagt werden, daß der Jagdpächter auch das Vergnügen, welches ihm das Jagdrecht bereitet, bezahlen muß. Das Risiko einer Jagd läßt sich mit dem Risiko eines gewöhnlichen Kaufmannes gewiß nicht vergleichen. Allerdings kann dieses Risiko dadurch begrenzt werden, daß der Jagdpächter den „Abschuß“ verkauft.

Wie berechnet man nun den Preis eines Hasen? Diefür haben sich in der Praxis zwei Theorien, die Marktpreistheorie und die Gestehungskostentheorie entwickelt. Ein Marktpreis kommt hier nicht in Frage, weil es in Wien einen eigentlichen Markt für Wildbret, ähnlich wie der Rinder- oder Schweinemarkt, nicht gibt. Ein Marktpreis könnte nur insofern ermittelt werden, wenn man die Offerten, welche die Wildbretthändler an die Jagdpächter richten, vergleichen würde. Diese Offerten sind jedoch nicht allgemein zugänglich. Es kommt also nur die Frage nach den Gestehungskosten in Betracht. Während der Kaufmann die Gestehungskosten, zum Beispiel von Kaffee, berechnen kann, und zwar auf Grund der Fakturen, Frachtpesen, Regie usw., ist dies beim Wildbret, das ja nicht, wie etwa die Haustiere, vom Menschen gezüchtet und gewartet wird, und welches sich auch selbst nährt, unmöglich. Die Gerichte mußten daher, um doch zu einem Urteil zu kommen, einen Ausweg betreten. Man konnte nicht die Gestehungskosten überhaupt, sondern nur die Differenz, um welche die Gestehungskosten jetzt im Krieg höher sind als im Frieden, als Grundlage für die Preisberechnung nehmen.

Als Gestehungskosten kommen nun bei der Jagd in Betracht: Die Jagdpacht, die Gehälter der Jäger, die Löhne der Treiber, das Schußmaterial, der Wildschaden; dann bei der Jagd selbst: die Wagenpesen, das Jagdfrühstück und die Mahlzeiten der Treiber.

Was hat sich nun in der Kriegszeit gegenüber den Friedensverhältnissen geändert? Die Pacht ist gleich geblieben, zumal sie noch in Friedenszeit auf mehrere Jahre hinaus abgeschlossen wurde. Die Löhne der Jäger und der Treiber mußten mit Rücksicht auf die Teuerung etwas erhöht werden. Das Schußmaterial hat sich nachweisbar um 100 Prozent erhöht. Der Wildschaden ist gleich geblieben, dagegen ist infolge Mangels an Aufsichtspersonal die Zahl der Wilddiebstähle gestiegen. Neu hinzugekommen ist die Unterstützung der Familien der eingetückten Jäger und eventuelle Witwenpensionen nach gefallenen Jägern. Die Jagd selbst ist höchstens durch die Verteuerung der Mahlzeiten und der Wagenpreise kostspieliger geworden.

Man muß also bei der Berechnung der Hasenpreise im Kriege unbedingt dem Jagdpächter eine Erhöhung der Preise zubilligen. Nachdem aber die Jagdpacht nicht erhöht wurde und der Preis des Schußmaterials deswegen keine besondere Rolle spielt, weil sich die Jäger und Jagdgäste ihre Munition zur Jagd selbst mitbringen, kann man höchstens eine 25prozentige Erhöhung der Hasenpreise im Kriege gegenüber den Friedenspreisen als gerechtfertigt anerkennen.